BUNDESPENSIONSKASSE
Aktiv für Ihre Vorsorge

Wissenswertes zu Ihrer Pensionsvorsorge

Wir möchten Sie über die am 23.09.2026 im Nationalrat beschlossene **Gesetzesnovelle** zur betrieblichen Altersvorsorge (BGBl. I Nr. 88/2026) mit **Wirksamkeit ab 01.01.2028** informieren:

Neue Definition des gesetzlichen Abfindungsgrenzbetrages

Zur Feststellung, ob die **gesetzliche Abfindungsgrenze** bei Eintritt des Leistungsfalles bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses überschritten wird, bleibt der Anteil aus Eigenbeiträgen ab 01.01.2028 unberücksichtigt.

Ihre Vorteile ab 01.01.2028:

Bei Eintritt des Leistungsfalles (z.B. Ruhestandsversetzung bzw. Pensionsantritt) haben Sie die Wahl das Kapital aus Eigenbeiträgen unabhängig von der Höhe des gesamten Kapitals als Einmalauszahlung zu beantragen

ODER
eine laufende Zusatzpension zu beantragen.

Auch im Falle einer **vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses** können Sie das Kapital aus Eigenbeiträgen unabhängig von der Höhe des gesamten Kapitals als Einmalauszahlung beantragen

ODER
das gesamte Kapital bei der Bundespensionskasse belassen.

Im Falle einer Einmalauszahlung hat die Bundespensionskasse allfällige Prämien aus der Förderung gem. § 108a EStG (wie auch bisher) vor Auszahlung dem Finanzamt zurücküberwiesen.

Zwei neue unterschiedliche Abfindungsgrenzbeträge ab 01.01.2028

Ruhestandsversetzung / Pensionsantritt	**Vorzeitiger Dienstaustritt**
20.000 Euro ohne Berücksichtigung von Eigenbeiträgen	die **Hälfte** davon, also **10.000 Euro** ohne Berücksichtigung von Eigenbeiträgen
Weiterhin gilt die jährliche Anpassung des Abfindungsgrenzbetrags bei Eintritt des Leistungsfalles in 300 Euro Schritten je nach Valorisierung des verlautbaren Verbraucherpreisindex 1996.	Die jährliche Anpassung des Abfindungsgrenzbetrags bei vorzeitigem Dienstaustritts beträgt die Hälfte des Abfindungsgrenzbetrags in Spalte Ruhestandsversetzung/Pensionsantritt.

Neue steuerfreie Leistung bei Eigenbeitragszahlung

Neben den Eigenbeitragszahlungen gemäß § 108a EStG, die bereits steuerfrei ausbezahlt werden, ist künftig auch die Leistung aus sonstigen Eigenbeiträgen steuerfrei, sofern sie auf - ab 01.01.2021 eingezahlten Beiträgen - beruhen.

Ihr Vorteil ab 01.01.2028:

Die gesamten Eigenbeitragszahlungen ab 01.01.2021 an die Bundespensionskasse sind in der Leistungsphase steuerfrei.

Bundespensionskasse Aktiengesellschaft
Servicecenter: Traungasse 14–16 | 1030 Wien
Firmensitz: Schenkenstraße 4 | 1010 Wien
Tel: +43 (1) 503 07 41-1990 | Fax: +43 (1) 503 07 41-1955
servicecenter@bundespensionskasse.at | www.bundespensionskasse.at
HG Wien | FN 189482a | DVR 1060805